

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 03/2015



Veröffentlicht am 01.04.2015

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert® vom 17.09.2014, veröffentlicht am 23.10.2014

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GBBl. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Umfang und Form der Prüfungen

Alt:

(6) Umfang UNICert® I

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer und beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit (ca. 350 Wörter in 45 Min.) und der Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse (45 Min.).[...]

(7) Umfang UNICert® II

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von jeweils 60 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (ca. 450 Wörter in 60 Min.), Teil 2 eine Aufgabe zur schriftlichen Sprachproduktion (60 Min., mindestens 200 Wörter). [...]

(8) Umfang UNICert® III

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren von insgesamt 150 Min. Dauer. Teil 1 beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen (ca. 1000 Wörter in 60 Min.), Teil 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (90 Min., mindestens 400 Wörter und zwei allgemeinwissenschaftliche oder Fachtextsorten).

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle allgemeinsprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Darlegung verarbeitet. Der Umfang beläuft sich auf mindestens 1500 Wörter. Die Ausarbeitungszeit beträgt maximal 6 Wochen. Die Bewertung für die Hausarbeit geht zu gleichen Teilen in die Note für die Teilprüfung Schreiben ein. [...]

(9) Umfang UNICert® IV

(a) Die schriftliche Prüfung beträgt insgesamt 255 Minuten und besteht aus 2 Klausuren von jeweils 135 und 120 Minuten Dauer. Klausur 1 beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen (135 Min. Lesetextlänge mindestens 1500 Wörter), Klausur 2 Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 500 Wörtern (120 Min.). Die Themen können allgemein wissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern.

Des Weiteren ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 4000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle, allgemeinsprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Ge-

pflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Veröffentlichung verarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Aufgabe besteht darin, den kritischen Umgang mit hochwertigen Quellen durch eine differenzierte Darlegung der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb eines ausgewählten Themenfeldes zu belegen. Die Ausarbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Note geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote ein.

Neu:

(6) Umfang UNICert® I

(a) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausuren mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten. Die erste Klausur beinhaltet den Nachweis der Lesefertigkeit. Die zweite Klausur umfasst die Schreibfertigkeit mit Überprüfung der Beherrschung morphologischer und syntaktischer Strukturen sowie lexikalischer Kenntnisse. [...]

(7) Umfang UNICert® II

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen von jeweils 60 Min. Dauer. Der erste Teil beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen. Der zweite Teil der Prüfung umfasst eine Aufgabe zur schriftlichen Sprachproduktion mit einem Umfang von mindestens 200 Wörtern. [...]

(8) Umfang UNICert® III

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren. Die erste Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten beinhaltet eine Aufgabe zum Leseverstehen. Die zweite Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten beinhaltet Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 400 Wörtern. Die Themen können allgemeinwissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet sein. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle, allgemeinwissenschaftssprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Darlegung verarbeitet. Der Umfang beläuft sich auf mindestens 2000 Wörter. Die Ausarbeitungszeit beträgt 6 Wochen. [...]

(9) Umfang UNICert® IV

(a) Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren. Die erste Klausur mit einer Dauer von 135 Minuten beinhaltet Aufgaben zum Leseverstehen. Die zweite Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten beinhaltet Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion im Umfang von mindestens 500 Wörtern. Die Themen können allgemeinwissenschaftssprachlich oder fachsprachlich ausgerichtet werden. Es sind mindestens 2 Textsorten zu fordern.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von mind. 4000 Wörtern zu einem wissenschaftlichen Thema einzureichen. Zur Anfertigung der Hausarbeit werden anspruchsvolle, allgemeinwissenschaftssprachliche und fachsprachliche Quellen ausgewählter Themengebiete erfasst und zu einer logisch und zusammenhängend aufgebauten und stilistisch den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Studienfachgebiets angemessenen Veröffentlichung verarbeitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Aufgabe besteht darin, den kritischen Umgang mit hochwertigen Quellen durch eine differenzierte Darlegung der wissenschaftlichen Diskussion innerhalb eines ausgewählten Themenfeldes zu belegen. Die Ausarbeitungszeit beträgt 6 Wochen.

§ 6 Bewertung

Alt:

(6) Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird ein Protokoll geführt. Es enthält

- die persönlichen Daten des Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
- die Themen der Prüfungen
- die Namen und Unterschriften der Prüfer
- die Daten, an denen die einzelnen Prüfungen abgelegt wurden
- die Noten der Prüfungsteile

- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- bei fachlicher Spezialisierung entsprechende Vermerke.

Neu:

- (6) Zum Nachweis des Prüfungsverlaufs wird ein Protokoll geführt. Es enthält
- die persönlichen Daten des Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort)
 - die Namen und Unterschriften der Prüfer
 - die Daten, an denen die einzelnen Prüfungen abgelegt wurden
 - die Noten der Prüfungsteile
 - die Gesamtnote mit Prädikat sowie
 - bei fachlicher Spezialisierung entsprechende Vermerke.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Prüfungsteilnehmer Anwendung, die sich ab Sommersemester 2015 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu einer UNICert®-Prüfung anmelden. Für Studierende, die bereits vorher eine Teilprüfung abgelegt haben, gilt die alte Prüfungsordnung.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.03.2015.

Magdeburg, 19.03.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg